

Konzept zum Beratungs- und Unterstützungssystem

Ausgangslage:

Im Erlass „Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrern“ vom 8.4.2004 wird die Erstellung eines Beratungskonzepts der Schule vorgegeben, in dessen Rahmen nicht nur die Arbeit der Beratungskräfte, sondern auch die Aufgaben der anderen an der Beratung Beteiligten in der Schule beschrieben werden sollen.

Zielsetzung:

Schüler/ Schülerinnen, Eltern und Kollegen und Kolleginnen sollen in der Schule auf transparente und effektive Weise Beratung und Unterstützung finden.

Bezug:

Qualitätsmerkmal 2.6.1 des Orientierungsrahmens Schulqualität

Maßnahmen:

1. Eigenschaften des Beratungs- und Unterstützungssystems

- Eltern und Schülerinnen und Schüler müssen auf ein unkompliziert erreichbares Unterstützersystem zurückgreifen können, um bei Problemen angemessene Lösungen zu finden, z. B. im Verlauf der Schullaufbahn mit ihren Übergängen, Leistungseinbrüchen und möglichen Verhaltensauffälligkeiten. Telefongespräche, Einzeltermine, Elternsprechtage, Elternabende der Klasse und des Jahrgangs werden angeboten.
- Die Schule stellt für Einzelgespräche, nach Möglichkeit auch am Telefon, ein nur zu diesem Zweck frei zugängliches Elternsprechzimmer zur Verfügung.
- Die Mitglieder des Unterstützersystems an der Schule kennen die Kompetenzen untereinander, können sofort weitervermitteln, Vorklärungen ausarbeiten und problemnahe, praxisgerechte Lösungen anbahnen, die intern oder extern angestrebt werden.
- Das Unterstützersystem der Schule arbeitet innerhalb eines kooperativen Netzwerks aller an Beratung Beteiligten, das Austausch und Absprachen intern wie auch extern ermöglicht. Persönliche Gespräche, Konferenzen und Dienstbesprechungen sowie Fortbildungen auf allen Ebenen können dafür nutzbar gemacht werden.

Hinweis:

- Sollen Änderungen bei Schülerinnen und Schülern unter Druck geschehen, hat die Schule dafür disziplinarische Maßnahmen, z.B. als Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen. Diese haben durchaus ihren Sinn in der Schule, müssen aber von der Beratung getrennt bleiben und durch einen anderen Personenkreis erfolgen.

2. Grundsätze

2.1 **Freiwilligkeit**

Wer nichts ändern will, wird seinen Problemen treu bleiben. Erzwungene Beratung hat keinen Erfolg.

2.2 **Verschwiegenheit des Beraters**

Ratsuchende müssen sich sicher sein können, dass die Beratungsperson ihr Anliegen vertraulich behandelt und nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Ratsuchenden hin Informationen aus dem Beratungszusammenhang mit Dritten teilt oder dann, wenn die Umstände keine Verschwiegenheit zulassen (Verschwiegenheitspflicht, Offenbarungspflicht).

2.3 **Unabhängigkeit**

Die Beratung ist funktionell unabhängig und erfolgt ohne Weisung. Die Umsetzung ist Sache des Ratsuchenden, der die Verantwortung trägt.

2.4 **Beachten der Verantwortungsstruktur**

Schule ist ein komplexes System mit unterschiedlichen Zuständigkeiten. Betreffen das angesprochene Problem und mögliche Lösungswege nicht nur den Ratsuchenden bzw. den aktuell tätigen Berater allein, sollte dieser - in Absprache mit dem Ratsuchenden - möglichst frühzeitig unmittelbar beteiligte, bzw. „eigentlich zuständige“ Personen in den Beratungsprozess einbeziehen.¹

2.5 **Ein Berater handelt im Rahmen des Beratungskonzepts seiner Schule**

Da im Schulalltag viele Personengruppen auch gleichzeitig als Berater tätig sind, ist im Sinne einer transparenten Verantwortungsstruktur eine möglichst klare Arbeitsteilung für alle Beteiligten eine Hilfe² (siehe Punkt 3).

3. Personen des Beratungs- und Unterstützungssystems

3.1 **Fachlehrkräfte**

Beratung von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern im Rahmen von Erziehung und Unterricht eines Faches.

Fachinhalte, Leistungsstand, Leistungsbewertung, Arbeits- u. Sozialverhalten sowie damit verbundene Schullaufbahnmöglichkeiten können u.a. Inhalte der Gespräche sein. Sie sind fachbezogen die ersten Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern.

Fachlehrkräfte können die Schulleitung im Bereich des fachbezogenen Arbeitens im Rahmen der Konferenzen beraten.

3.2 **Klassenlehrkräfte**

Beratung von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern im Rahmen von Erziehung und Unterricht eines Faches und darüber hinaus im Rahmen der Klasse. Sie sind klassenbezogen die ersten Ansprechpartner für alle Beteiligten.

¹ Vgl. Grewe, Norbert: Gesprächsführung und Leitlinien der Beratung. In: Norbert Grewe (Hrsg.): Praxishandbuch Beratung in der Schule. Dritte Auflage. Köln: 2015. S. 23ff.

² Vgl. ebd.

Spezifische Beratungsgespräche über die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit einzelner Schülerinnen und Schüler der Klasse mit den Eltern kommen hinzu. Dies schließt die Unterstützung und Betreuung einzelner Schülerinnen und Schüler der Klasse im Rahmen des Schullebens ein.

Beratung und Unterstützung der Schüler- und Elternvertreter der Klasse mit den damit verbundenen Informationen gehört ebenfalls zu ihrem Aufgabenbereich.

Gespräche mit therapeutischen Einrichtungen oder Nachhilfestellen im Blick auf Lernentwicklung und Sozialverhalten und die Mitarbeit an Förderplänen oder Lernentwicklungsberichten der Schule können angezeigt sein.

Die Klassenlehrkräfte können die Schulleitung im Bereich des klassenbezogenen Schullebens und Unterrichts im Rahmen der Konferenzen beraten.

3.3 Lehrkräfte mit besonderen Funktionsaufgaben

An einige Lehrkräfte an der Schule sind besondere Aufgaben übertragen worden, aus denen ggf. Beratungsaufgaben erwachsen können.

Die Schulleitung und andere Beteiligte können den Rat der mit besonderen Funktionsaufgaben betrauten Lehrkräfte erbitten.

3.3.1 SV-Beratungskraft

Besondere Beratungsaufgaben kommen auf die mit der SV-Beratung beauftragten Lehrkraft zu, die die Schülervertretung der Schule in ihren verfassten Aufgaben berät, sie bei der Konferenzarbeit unterstützt und die Wahlen der Schülervertretung begleitet. Diese Lehrkraft genießt das besondere Vertrauen der Schülerschaft und kann bei persönlichen und schulischen Problemen von den Schülerinnen und Schülern angesprochen werden.

Die Schüler/innen können gemäß § 80 Abs. 6 NSchG aus den Lehrkräften ihre Berater selbst wählen.

3.3.2 Beratungslehrkraft

Beratungslehrkräfte sind vor Ort in der Schule präsent Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitung. Sie sind erlasssgemäß zweijährig ausgebildet und eingesetzt, erhalten drei Verlagerungsstunden und werden schulintern in den Bereichen Schullaufbahnberatung, Einzelfallhilfe und Systemberatung tätig.

Beratungskräfte sind zuständig für die Vorklärung eines Problemfalles, ob ggf. eigene Bearbeitung oder die Vermittlung an andere interne oder externe Personen des Unterstützersystems erfolgen soll.

Beratungslehrkräfte erstellen in Absprache erlasssgemäß das Beratungskonzept der Schule, entwickeln es weiter, unterstützen die Schule im Bedarfsfall bei der Entwicklung von Diagnose- und Förderkonzepten und führen ggf. Konfliktmoderationen mit Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern durch.

Diese Kräfte arbeiten in einem kooperativen Netzwerk mit allen intern wie extern an Beratung der Schule Beteiligten zusammen. Besonders im Team mit den BL-Kräften der anderen Schulen am Ort findet Austausch statt. Die Beratungskraft pflegt intensiven Austausch mit den am Ort vorhandenen externen Beratungs- und Präventionseinrichtungen und nimmt an regelmäßigen Dienstbesprechungen teil. Supervision oder Fallbesprechungsgruppen mit der zuständigen Schulpsychologie oder freien Angeboten können besucht werden.

Die Beratungskraft macht ihre Angebote schulintern öffentlich. Zum Beispiel durch Vorstellung vor neuen Klassen oder auf Elternabenden, durch Info-Flyer oder auf der Schul-Homepage.

Jährlich einmal berichtet die Beratungskraft im Rahmen der Gesamtkonferenz über die Schwerpunkte der Arbeit und Fort- und Weiterbildungen.

3.3.3 Inklusionsbeauftragte

Diese Lehrkraft ist Ansprechpartnerin für Eltern, die ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Regelschule anmelden wollen. Sie unterstützt das Kollegium auf dem Weg zur inklusiven Schule, um allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen. Insbesondere berät sie bei der Erstellung von Nachteilsausgleichsregelungen und bei der Beantragung von Integrationshelfern.

3.3.4 Begabtenförderung

3.3.5 Heilpädagogin

Die Heilpädagogin bietet den Kolleginnen und Kollegen diagnostische, psychologische, methodische und organisatorisch-rechtliche Unterstützung an. Sie besucht dazu gelegentlich Klassen im Unterricht, um das Sozialgefüge als Ganzes oder auch das Verhalten einzelner Schüler/innen zu beobachten und Hilfsangebote zu entwickeln. Dazu gehören dann insbesondere Trainings von Schülerinnen und Schülern, die Aufmerksamkeitsdefizite, Konzentrationsschwierigkeiten oder Lese- und Rechtschreibschwächen haben.

3.3.6 Mobbing-Interventions-Team

Die Mitglieder des so genannten MIT (Heilpädagogin, Beratungslehrkraft, SV-Beratungslehrkraft und eine weitere Lehrkraft) stehen im Bereich Mobbing als Ansprechpartner/innen für Schüler/innen, Eltern und Lehrkräfte zur Verfügung. Das MIT tagt wöchentlich zum Austausch und zur Planung des gemeinsamen Vorgehens gegen Mobbingfälle. Es werden außerdem bei Bedarf Präventionsmaßnahmen in den Klassen einzelner Jahrgänge durchgeführt.

3.3.7 ILE

3.3.8 Personalrat

Der Personalrat steht für Fragen bei der Regelung personeller, sozialer, organisatorischer oder sonstiger Fragen zur Verfügung und berät im Bedarfsfall bei

Problemen bzgl. der Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen, Verträge und Verwaltungsvorschriften.

3.3.9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte berät Mitglieder des Kollegiums und des nichtlehrenden Personals bei Bedarf in Anliegen aus den folgenden Bereichen: Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit, Gleichstellung von Frauen und Männern, Schutz vor Benachteiligung wegen des Geschlechts und Schutz vor sexueller Belästigung.

3.3.10 Oberstufenkoordinator

Der Oberstufenkoordinator berät die Schülerinnen und Schüler, die Eltern sowie die Lehrerinnen und Lehrer in allen Fragen der Organisation der gymnasialen Oberstufe. Insbesondere unterstützt er die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Profilkurse.

4. Externe Kooperationspartner der Beratung an der Schule

- Mit dem Jugendamt, dem Gesundheitsamt, den örtlichen und regionalen Betrieben und Verwaltungen, den Verbänden und Kammern, den Fortbildungseinrichtungen, der Polizei, den Fachhochschulen und Universitäten u.a. kann im Rahmen der Beratungsaufgaben Kooperation für alle Beteiligten nötig oder wünschenswert werden.
- Neben den kommunalen Beratungsstellen der Region ist die zuständige Schulpsychologie in Aurich der erste Ansprechpartner bei Problemlagen, die über die an der Schule möglichen Lösungsansätze hinaus führen. Dies wird besonders dann der Fall sein, wenn schwerere Störungen vermutet werden. Auch Testverfahren und Gutachten gehören in den Bereich der Schulpsychologie. Der Schulpsychologie kommen erlassgemäß Aufgaben wie Aufbau und Erhalt des Unterstützersystems zu, z.B. die Ausbildung von Beratungskräften, sie bietet aber auch den an der Beratung Beteiligten Supervision und Fallbesprechungsarbeit an
- Institutionen zur Lernhilfe und die therapeutischen Praxen der Region sind den an der Beratung in der Schule Beteiligten bekannt und können ggf. in die Arbeit und in den allgemeinen Informationsaustausch einbezogen werden. Das Gesprächsgeheimnis aller Beratenden bleibt gewahrt.
- Der Berufsberater der Agentur für Arbeit ist regelmäßig in der Schule präsent. Näheres steht im Berufsorientierungskonzept.

Evaluation:

Auf der letzten Gesamtkonferenz eines Jahres berichten Beratungslehrkraft und Oberstufenkoordinator.

Stand: August 2018